

Teil I

Ziel, Gegenstand, Methode, Darstellung

A. Ziel der Untersuchung

Im Vorfeld der 1997 konstituierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Rechtsmittel im zivilgerichtlichen Verfahren"¹ wurde der Gedanke einer rechtstatsächlichen Untersuchung zu Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens entwickelt. Das Ziel der Untersuchung sollte die Ermittlung empirischer Daten sein, die eine sichere Grundlage für die künftige Reformdiskussion über eine mögliche Umgestaltung des Berufungsverfahrens bilden können. Die Untersuchung hatte insbesondere zu klären, aus welchen Gründen Berufungen eingelegt werden, ob diese Gründe eher auf tatsächlicher oder auf rechtlicher Ebene liegen und welche Konsequenzen aus ihnen für Ablauf und Ergebnis des Berufungsverfahrens erwachsen.

B. Gegenstand der Untersuchung

I. Die ausgewählten Verfahren

In die Untersuchung einbezogen wurden nur Berufungsverfahren in "gewöhnlichen Zivilprozessen" im Sinne der Zählkartenstatistik.² Damit blieben vor allem Urkundenprozesse und Verfahren in Familiensachen ausgeschlossen, da diese bei der Sachverhaltsrekonstruktion eine Reihe von Besonderheiten aufweisen, die das allgemeine Bild hätten verfälschen können.

Von den "gewöhnlichen" Berufungsverfahren wurden wiederum nur diejenigen erfaßt, die durch "streitiges" Endurteil (also nicht durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil), Prozeßvergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung mit Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO abgeschlossen wurden. Bei Prozeßvergleichen und Beschlüssen nach § 91a ZPO fehlt es zwar an einer gerichtlichen Entscheidung, die überhaupt oder im Detail zum erstinstanzlichen Verfahren und Erkenntnis sowie zu dem Parteivorbringen des zweiten Rechtszugs Stellung nimmt. Es war aber zu erwarten, daß sich mittelbar aus dem Erledigungsergebnis einschließlich der Kostenverteilung - freilich nur in groben Umrissen, insbesondere in den Fällen des Prozeßvergleichs - Aufschlüsse ergeben würden. In den mit streitigem Urteil abgeschlossenen Verfahren sind zwar auch Berufungsverwerfungen enthalten; deren Zahl liegt jedoch so niedrig, daß sie nicht ausgesondert zu werden brauchten.

Erfaßt wurden damit, wenn man die statistischen Daten des Jahres 1998 zugrunde legt, beim LG 64,5% (im einzelnen: durch "streitiges" Urteil 50,9%; durch Prozeßvergleich 12,6%; durch übereinstimmende Erledigungserklärung 1,0%) und beim OLG 61,2% (im einzelnen lauten hier die entsprechenden Daten: 42,1%; 18,0%; 1,1%) der beendeten Verfahren.³

¹ An der Arbeitsgruppe waren neben dem Bund beteiligt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Federführung lag bei Bayern.

² Zählkarte für Zivilsachen - Berufungsverfahren - vor dem LG, Positionen L 4 und L 5; Zählkarte für Zivilsachen (ohne Familiensachen) - Berufungsverfahren - vor dem OLG, Positionen L 7 und L 8.

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Fachserie 10, Reihe 2, 1998.

Unberücksichtigt blieben danach insbesondere die Fälle der Zurücknahme der Berufung (LG: 26,2%; OLG: 29,2%) und der Verwerfung gem. § 519b ZPO (LG: 3,3%; OLG: 1,7%).⁴

Hier wie in den übrigen nicht erfaßten Verfahren ergeht keine Entscheidung zur Sache. Erwogen wurde freilich, wenigstens Verfahren zu erfassen, in denen die Berufung nach mündlicher Verhandlung zurückgenommen wird. Bei ihnen ist nicht zu verkennen, daß der von Gericht und Parteien geleistete Arbeitsumfang beträchtlich sein kann. Trotzdem fehlt bei ihnen eine das Verfahren abschließende Regelung, aus der direkt oder indirekt objektiv etwas zur Einschätzung der Berufung und der Berufungsgründe abgeleitet werden könnte, da auch eine eventuell ergehende Kostenentscheidung inhaltlich durch § 515 Abs. 3 S. 1 ZPO vorgegeben ist.

Erfaßt wurden nur abgeschlossene Berufungsverfahren, also solche, die bezüglich aller Beteiligten und aller Gegenstände in vollem Umfang erledigt waren. Denn nur bei diesen, nicht bei noch laufenden Verfahren ist die Bedeutung des Parteivorbringens in erster und zweiter Instanz voll erkennbar. Dagegen wurde nicht unterschieden, ob die bei einem Spruchkörper zu erhebenden Verfahren vom Kollegium oder vom Einzelrichter abgeschlossen wurden. Freilich wurde erhoben, ob das eine oder das andere der Fall war.

Das dieser Untersuchung zugrundeliegende, ausgewertete und mitgeteilte Datenmaterial und alle sonstigen Angaben beziehen sich daher - wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist - immer nur auf Verfahren mit den hier beschriebenen Merkmalen und nicht auf Berufungsverfahren schlechthin. Das ist insbesondere bei den angegebenen Prozentanteilen zu beachten.

II. Gegenüberstellung der Daten aus der Erhebung und aus der Zählkartenstatistik

Um die Repräsentativität der Untersuchung beurteilen zu können, sollen einige Daten aus der Erhebung den entsprechenden Daten aus der Zählkartenstatistik gegenübergestellt werden. Die Vergleichsdaten ergeben sich aus dem Jahrbuch für Zivilgerichte des Statistischen Bundesamtes. Herangezogen werden für diese Gegenüberstellung die Jahrgänge 1997 und 1998.⁵ Im Jahre 1998 fanden 69.364 Berufungsverfahren vor dem OLG statt; 1997 waren es 67.918. Vor dem LG liegen die entsprechenden Werte bei 100.911(1998) und 102.578 (1997).

1. Vergleich hinsichtlich der Streitgegenstände⁶

a) OLG

Tabelle I/1a

	Erhebung ⁷	1997	1998
Kaufrecht	15,7%	6,6%	5,5%
Bau-/Architektenrecht	22,0%	7,3%	8,4%
Verkehrsunfallrecht	4,9%	4,4%	4,0%
Sonstiges	57,4%	81,7%	82,1%

⁴ Quelle: wie Fn. 3.

⁵ Quelle: wie Fn. 3, 1997 und 1998.

⁶ Frage 23 der Erhebung.

⁷ Aus der Möglichkeit, mehrere Streitgegenstände anzugeben, resultiert in der Erhebung eine die Zahl der Verfahren übersteigende Anzahl von Streitgegenständen. Die Prozentzahlen errechnen sich allerdings in Bezug auf die Anzahl der Verfahren, nicht auf die Anzahl der Streitgegenstände, beziehen sich also hier auf 1034 Verfahren.

b) LG

Tabelle I/1b

	Erhebung ⁸	1997	1998
Kaufrecht	11,0%	8,6%	7,6%
Wohnungsmietrecht	24,5% ⁹	19,4%	20,0%
Bau-/Architektenrecht	4,8%	1,9%	1,7%
Verkehrsunfallrecht	20,5%	13,1%	13,0%
Unterhaltsrecht	0,7%	0,6%	0,7%
Sonstiges	38,5%	56,3%	57,0%

c) Differenzen

Unter der Rubrik *Kaufrecht* werden in der Erhebung auch Fälle mit Eigentumsvorbehalt aufgeführt; dies erklärt möglicherweise den leichten Unterschied zwischen den Daten der Erhebung und denen der Jahresberichte beim LG. Beim OLG ist die Zahl in der Erhebung aber mehr als doppelt so hoch wie in den Jahresberichten.

In der Kategorie *Wohnungsmietrecht* sind beim LG in der Erhebung höhere Werte zu verzeichnen als in den Jahresberichten. Dies mag seine Erklärung darin finden, daß in der Erhebung Miet- und Pachtrecht zusammengefaßt wurde, also auch Grundstücksmiete mit umfaßt.

In der Erhebung sind die Verfahren im Bereich des *Bau- oder Architektenrechts* vor dem OLG mehr als dreimal so oft vertreten wie in den Jahresberichten; vor dem LG ist der Unterschied nicht ganz so auffällig. Eine Erklärung hierfür kann jedenfalls nicht aus Unterschieden in der Bezeichnung der Kategorie gewonnen werden.

Während die OLG-Daten im Bereich des *Verkehrsunfallrechts* durchaus mit denen der Jahresberichte vergleichbar sind, liegen die Werte der Landgerichte in der Erhebung deutlich höher als in den statistischen Vergleichsdaten.

Während in den Jahresberichten das *Unterhaltsrecht* als eigene Rubrik geführt wird, ist dieser Bereich in der Erhebung vom Oberbegriff Familienrecht erfaßt. Unter der Annahme, daß sich die Begriffe weitgehend decken, sind in den Daten der Erhebung keine auffälligen Abweichungen von den Daten der Zählkartenstatistik festzustellen.

d) Erklärungsmodelle

Es ergeben sich in der Erhebung sowohl bei den Daten des OLG als auch bei denen des LG in allen Bereichen höhere Werte im Vergleich zu den Daten der Jahresberichte des Statistischen Bundesamtes.

Dies könnte seine Erklärung darin finden, daß in den Erhebungsbögen bei solchen Verfahren, deren Streitgegenstand mehreren Kategorien zugeordnet werden konnte, auch Mehrfachankreuzungen möglich waren, während in den dem Statistischen Jahresbericht zugrunde liegenden Zählkarten pro Prozeß lediglich ein Verfahrensgegenstand aufgenommen wird. Der sich in der Erhebung dadurch ergebende Überhang beträgt jedoch nur 14,6% (OLG) bzw. 5,9% (LG), bietet also keine hinreichende Erklärung für die Zahlen beim Kaufrecht oder beim Bau-/Architektenrecht.

Ein weiterer Grund für die Unterschiede könnte in Folgendem liegen: Die Zählkarten, die die Basis für die Daten des Statistischen Bundesamtes bilden, werden aufgrund der Klageschrift

⁸ Die Prozentzahlen beziehen sich hier auf 1022 Verfahren; vgl. i.ü. die vorige Fn.

⁹ Die Rubrik in den Erhebungsbögen lautete "Miet- und Pachtrecht".

ausgefüllt. Die Praxis des Ausfüllens geht dahin, daß die Fälle, die sich nicht klar und eindeutig einer der Rubriken zuordnen lassen, unter der Rubrik "Sonstiger Gegenstand" vermerkt werden. Dies schlägt sich deutlich in den hohen Zahlen dieser Rubrik nieder (auch wenn dabei berücksichtigt wird, daß in den Tabellen I/1a und 1b in der letzten Zeile alle Verfahrensgegenstände zusammengefaßt sind, die nicht in den voranstehenden Zeilen aufgeführt wurden).

Gleiches gilt für Verfahren mit mehreren Streitgegenständen. Auch hier erfolgt eine Zuordnung zu "Sonstiger Gegenstand". Es ist also davon auszugehen, daß die in der Erhebung ermittelten Daten die tatsächlichen Verfahrensgegenstände präziser erfassen und daß somit eine exakte Vergleichbarkeit mit den Daten des Statistischen Bundesamtes zumindest im Hinblick auf den Streitgegenstand nicht gegeben ist.

Diese Feststellungen stimmen mit den Ergebnissen der Untersuchung von *Rottleitner/Böhm/Gasterstädt*¹⁰ aus dem Jahre 1992 überein. Dort wurden ebenso in den Bereichen „Kaufrecht“ und „Sonstige Verfahrensgegenstände“ erhebliche Unterschiede zwischen den aus der Aktenhebung gewonnenen Daten und der Zählkartenstatistik festgestellt. Als Grund hierfür nennen auch *Rottleitner/Böhm/Gasterstädt* die oben beschriebene Praxis des Ausfüllens der Zählkarten.¹¹

2. Vergleich hinsichtlich der Art der Erledigung¹²

In der Erhebung wurden aufgrund der anderen Zielsetzung nicht immer dieselben Kategorien verwendet wie in der Zählkartenstatistik. Daher werden bei dem Vergleich hinsichtlich der Art der Erledigung nur die drei Erledigungsarten Streitiges Urteil, Vergleich und Beschluß nach § 91a ZPO herangezogen; die restlichen Abschlußarten werden nicht berücksichtigt. Als „streitiges Urteil“ werden in der Spalte für die Erhebung alle diejenigen Verfahrensabschlüsse gewertet, die weder in einem Vergleich noch in einem Beschluß nach § 91a ZPO bestanden. Dabei wird berücksichtigt, daß Mehrfachnennungen zulässig waren. Für die Ermittlung der Prozentzahlen aus der Zählkartenstatistik werden die absoluten Werte aus den Jahresberichten herangezogen; die angegebene Prozentzahl bezieht sich also auf die Summe der drei aufgeführten Abschlußarten und nicht auf die Zahl der Verfahren insgesamt.

a) OLG

Tabelle I/2a

	Erhebung	1997	1998
Streitiges Urteil	73,6%	69,0%	68,9%
Vergleich	25,3%	29,2%	29,5%
Beschluß nach 91a	1,1%	1,8%	1,7%

b) LG

¹⁰ *Rottleitner, Hubert / Böhm, Ellen / Gasterstädt, Daniel*, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters. Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege, 1992.

¹¹ *Rottleitner / Böhm / Gasterstädt* aaO, S. 273 ff.

¹² Erhebung Frage 36a.

Tabelle I/2b

	Erhebung	1997	1998
Streitiges Urteil	80,5%	79,0%	78,9%
Vergleich	17,5%	19,3%	19,6%
Beschluß nach 91a	2,0%	1,6%	1,6%

c) Differenzen

Die Daten der Erhebung weichen nur in geringem Maße von denen der Zählkartenstatistik ab. Anders als hinsichtlich der Streitgegenstände sind hier auch keine unterschiedlichen Erhebungsvorgaben festzustellen.

3. Vergleich hinsichtlich des Prozeßerfolgs¹³

In der Zählkartenstatistik werden nur streitige Verfahrensabschlüsse gezählt. Für die Ermittlung der Vergleichszahlen aus der Erhebung wurden daher die Prozeßvergleiche sowie die Beschlüsse nach § 91a ZPO als nicht-streitige Verfahrensabschlüsse hier nicht mehr berücksichtigt; die Berechnung der Prozentzahlen erfolgte auf der Basis der absoluten Häufigkeiten der aufgeführten Abschlüsse unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in der Erhebung Mehrfachnennungen möglich waren.

a) OLG**Tabelle I/3a**

	Erhebung¹⁴	1997	1998
Aufhebung/Zurückverweisung	3,9%	5,5%	6,3%
Änderung/eigene Sachentscheidung	39,3%	42,8%	41,8%
Berufung unbegründet	56,0%	48,9%	49,4%
Berufung unzulässig	0,8%	0,6%	0,7%
Sonstiges	0%	2,2%	1,9%

b) LG**Tabelle I/3b**

	Erhebung¹⁵	1997	1998
Aufhebung/Zurückverweisung	1,7%	5,7%	5,1%
Änderung/eigene Sachentscheidung	32,3%	36,3%	35,7%
Berufung unbegründet	65,0%	53,6%	55,0%
Berufung unzulässig	1,0%	1,5%	1,5%
Sonstiges	0%	2,9%	2,7%

c) Differenzen

¹³ Erhebung Frage 36a.

¹⁴ Die Prozentzahlen beziehen sich hier auf 741 Verfahren.

¹⁵ Die Prozentzahlen beziehen sich hier auf 814 Verfahren.

Während sich die OLG-Daten noch im Rahmen verhältnismäßig geringer Abweichungen bewegen, fällt bei den LG-Daten auf, daß in den von der Erhebung erfaßten Verfahren deutlich weniger Aufhebungen und Zurückverweisungen vorgenommen wurden.

4. Vergleich hinsichtlich des Streitwertes¹⁶

a) OLG

Tabelle I/4a

	Erhebung ¹⁷	1997	1998
Unter DM 10.000	7,9%	9,3%	9,0%
DM 10.000 – 20.000	25,2%	26,2%	25,4%
DM 20.000 – 50.000	29,3%	29,1%	29,5%
DM 50.000 – 100.000	15,7%	15,6%	15,9%
Über DM 100.000	21,9%	19,2%	20,2%

b) LG

Tabelle I/4b

	Erhebung ¹⁸	1997	1998
Unter DM 1200	0,9%	3,7%	4,7%
DM 1200 – 2000	12,0%	12,6%	11,2%
DM 2000 – 3000	21,9%	17,9%	17,8%
DM 3000 – 4000	12,2%	13,6%	13,7%
DM 4000 – 6000	20,9%	20,9%	21,0%
DM 6000 - 10.000	25,3%	23,9%	24,1%
Über DM 10.000	6,8%	7,5%	7,6%

c) Differenzen

Hier zeigt sich sowohl beim OLG als auch beim LG eine sehr hohe Übereinstimmung der Daten aus der Erhebung mit denen aus der Zählkartenstatistik. Geringe Abweichungen sind allenfalls bei den Daten des Landgerichts bei Streitwerten unter DM 1200,- feststellbar. Der Prozentanteil bei der Zählkartenstatistik ist gut viermal so hoch wie der in der Erhebung. Dabei ist jedoch der sehr niedere Anteil der Verfahren mit geringem Streitwert an den Verfahren insgesamt zu beachten.

5. Vergleich hinsichtlich des Status der Parteien¹⁹

Waren mehrere Kläger oder Beklagte am Verfahren beteiligt, so wurden diese in der Zählkartenstatistik nur einmal aufgeführt. Aus diesem Grund werden von den Daten der Erhebung auch nur die ersten Kläger oder Beklagten hier aufgeführt.

a) OLG

¹⁶ Erhebungsbogen Frage 7a (2): Gebührenstreitwert 2. Instanz.

¹⁷ Die Prozentzahlen beziehen sich hier auf 1024 Verfahren.

¹⁸ Die Prozentzahlen beziehen sich hier auf 1010 Verfahren.

¹⁹ Erhebungsbogen Frage 14.

Status des Klägers

Tabelle I/5a

	Erhebung²⁰	1997	1998
Jurist. Person des öffentl. Rechts (ohne Versicherungen / Banken)	2,7%	2,2%	2,1%
Versicherung	5,2%	2,1%	1,9%
AG, GmbH, KG, OHG o.ä.	27,6%	31,3%	31,2%
sonst. Firma / Geschäftsbetrieb / Privatperson	64,5%	64,4%	64,8%

Status des Beklagten

Tabelle I/6a

	Erhebung²¹	1997	1998
Jurist. Person des öffentl. Rechts (ohne Versicherungen / Banken)	5,4%	5,5%	5,5%
Versicherung	9,6%	5,6%	5,0%
AG, GmbH, KG, OHG o.ä.	30,1%	34,8%	34,7%
sonst. Firma / Geschäftsbetrieb / Privatperson	55,0%	54,1%	54,7%

c) LG

Status des Klägers

Tabelle I/5b

	Erhebung²²	1997	1998
Jurist. Person des öffentl. Rechts (ohne Versicherungen / Banken)	0,9%	0,8%	0,8%
Versicherung	3,0%	2,6%	2,6%
AG, GmbH, KG, OHG o.ä.	12,4%	15,0%	14,8%
sonst. Firma / Geschäftsbetrieb / Privatperson	83,7%	81,5%	81,7%

Status des Beklagten

²⁰ Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1023 Verfahren.

²¹ Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1004 Verfahren.

²² Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1015 Verfahren.

Tabelle I/6b

	Erhebung ²³	1997	1998
Jurist. Person des öffentl. Rechts (ohne Versicherungen / Banken)	1,2%	1,4%	1,3%
Versicherung	5,6%	9,9%	9,4%
AG, GmbH, KG, OHG o.ä.	17,2%	18,2%	18,7%
Sonst. Firma / Geschäftsbetrieb / Privatperson	76,0%	70,6%	70,6%

c) Differenzen

Verglichen mit den Daten in den Jahresberichten war in der Erhebung bei den OLG-Daten eine deutlich höhere Präsenz von Versicherungen als Klägern festzustellen. Ein Vergleich mit den Einzelwerten zeigt, daß selbst die Spitzenreiter unter den OLG-Bezirken mit 3,7% (1998 im OLG-Bezirk Nürnberg) und 4,1% (1998 im Saarland) *unter* dem Wert der Erhebung liegen.

Überraschend war auch die hohe Zahl der Versicherungen als Beklagte. Auch hier liegt der Spitzenwert der Zählkartenstatistik mit 9,2% (OLG-Bezirk Nürnberg 1998) unter dem Wert der Erhebung. In den Jahresberichten ist die Relation von Alten und Neuen Bundesländern ähnlich wie bei den Landgerichten: Nur 1,6% der Beklagten waren in den Neuen Ländern Versicherungen (1998).

Bei den LG-Daten ist auf der Klägerseite eine relativ hohe Übereinstimmung festzustellen. Leichte Unterschiede fallen allerdings bei der Beklagtenseite auf: Der Wert für Privatpersonen in der Erhebung ist vergleichsweise hoch, der für Versicherungen niedrig. Auffallend ist, daß in den Neuen Ländern nur 5,9% (1998) der Beklagten Versicherungen sind. In den Alten Bundesländern sind kaum Schwankungen feststellbar, vor allem aber gibt es kaum Werte unter 8%.

C. Erhebungsmethode

I. Zählkartenanalyse oder Aktenerhebung?

Eine Zählkartenanalyse war für die empirische Untersuchung mit dem hier verfolgten Ziel ungeeignet, da keine instanzübergreifenden Zählkarten geführt werden und diese selbst keinen inhaltlichen Aufschluß über Berufungsbegehren und Verlauf des Rechtsmittelverfahrens geben. Daher kam als geeignete Methode nur die Erhebung von Akten der Berufungsinstanz in Betracht.

Grundlage der Erhebung bildete ein Fragebogen. Dessen erste Fassung war nach Erörterung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einem Pretest bei bayerischen und nordrhein-westfälischen Landgerichten und Oberlandesgerichten unterzogen worden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind in die endgültige Fassung des Erhebungsbogens eingeflossen ebenso wie Hinweise des Statistischen Beratungslabors der Universität München (Leitung: Privatdozent Dr. Helmut Küchenhoff) zur technischen Ausgestaltung des Fragebogens. Berücksichtigt wurden auch Anregungen einer Stellungnahme, zu der das Bundesministerium der Justiz dem Deutschen Anwaltverein Gelegenheit gegeben hatte.

II. Zeitliche Erfassungsmerkmale

Erfasst wurden alle Verfahren, die von den beteiligten Spruchkörpern ab dem Stichtag 8. Juni 1998

²³ Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1004 Verfahren.

abgeschlossen wurden, bis die dem jeweiligen Spruchkörper (Kollegium und Einzelrichter) zugeteilte Soll-Zahl erreicht war.

Als Alternative war erwogen worden, lediglich jedes n-te Verfahren zu erfassen. Dadurch wäre der Erfassungszeitraum und die "Erhebungslast" zeitlich gestreckt und die Gefahr, bei einem Spruchkörper nur "Klumpen" gleichartiger Verfahren zu erfassen, vollständig vermieden worden. Andererseits hätte diese Alternative jedoch erhöhten Abstimmungsaufwand innerhalb jedes Spruchkörpers erfordert, obwohl die angesprochene Gefahr als nur gering einzuschätzen war und sich tatsächlich auch nicht realisiert hat.

Für den Fall, daß an dem Tag, an dem die einem Spruchkörper zugeteilte Soll-Zahl erreicht wurde, mehrere Verfahren abgeschlossen wurden, richtete sich die Reihenfolge der Erfassung nach dem Aktenzeichen: das niedere (ältere) ging dem höheren (jüngeren) vor.

Der Zeitraum, in dem die von der Untersuchung erfaßten Verfahren abgeschlossen wurden, erstreckte sich von Juni bis November 1998.

III. Zahl und örtliche Verteilung der erfaßten Verfahren

Vorgesehen war, jeweils 1000 oberlandesgerichtliche und 1000 landgerichtliche Berufungsverfahren zu erfassen. In die Stichprobe sollten alle OLG der Bundesländer einbezogen werden, die sich an der Arbeitsgruppe beteiligten.²⁴ Die einzubeziehenden LG aus den beteiligten Ländern wurden dagegen nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Im einzelnen wurde die mehrfach geschichtete Stichprobenziehung nach eingehender Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wie folgt vorgenommen.

1. Verteilung der OLG-Verfahren

a) Verteilung auf die einzelnen OLG

Das Gesamtkontingent von 1000 Verfahren wurde auf die einbezogenen insgesamt 20 OLG verteilt im Verhältnis der im Referenzjahr 1995²⁵ durch Streitiges Urteil, Prozeßvergleich und übereinstimmende Erledigungserklärung abgeschlossenen Berufungsverfahren in Zivilsachen (ohne Familiensachen). Sofern auf diese Weise einem OLG weniger als 20 Verfahren zugeteilt worden wären, wurde die Zahl auf 20 und das Gesamtkontingent entsprechend erhöht, um Zufälligkeiten bei zu geringer Zahl erhobener Verfahren möglichst auszuschalten. Wären einem OLG mehr als 30, aber weniger als 40 Verfahren zugeteilt worden, wurde die Zahl auf 40 und das Gesamtkontingent entsprechend erhöht. Auf diese Weise wurde in Verbindung mit der nachfolgenden Verteilungsregel gewährleistet, daß pro Senat zwischen 20 und 30 Verfahren erhoben wurden.

Damit ergab sich eine Soll-Zahl von insgesamt 1046 OLG-Verfahren. Tatsächlich wurden Daten nur von 1034 Verfahren erhoben. Das lag daran, daß bei einem OLG infolge Wechsel des Senatsvorsitzenden und nachfolgender Auflösung des Spruchkörpers neun Verfahren, bei drei anderen OLG jeweils ein Verfahren weniger als vorgesehen erfaßt wurden.

b) Verteilung innerhalb eines OLG

Für die Verteilung sollten nur die Zivilsenate in Betracht gezogen werden, bei denen im Referenzjahr mindestens 100 gewöhnliche Prozesse erledigt wurden. Damit sollte erreicht werden, daß die Erhebung innerhalb eines Zeitraums von nicht länger als 6 Monaten abgeschlossen werden konnte. Unter den in Betracht kommenden Senaten wurden nach dem Zufallsprinzip so viele Spruchkörper bestimmt, daß auf jeden mindestens 20 und höchsten 30 Verfahren entfielen.

²⁴ Vgl. Fn. 1.

²⁵ Bei Beginn der Untersuchung standen erst die Daten dieses Jahres zur Verfügung.

Erwogen wurde, ob die einem Gericht zugeteilte Zahl von Verfahren auf die einzelnen Senate gleichmäßig oder nach ihrem relativen Anteil an den ausgewählten Senaten (gemessen an der Zahl der durch streitiges Urteil, Prozeßvergleiche und übereinstimmende Erledigungserklärung erledigten Berufungsverfahren in gewöhnlichen Zivilprozessen) zugeteilt werden sollten. Bei der zweiten Alternative hätte aber jedenfalls die Mindestzahl von 20 Verfahren pro Senat gewährleistet werden müssen. Da deshalb nur geringfügige Unterschiede zu erwarten waren, wurde die einfacher durchzuführende gleichmäßige Verteilung gewählt.

2. Verteilung der LG-Verfahren

a) Verteilung auf die einzelnen LG

Das Gesamtkontingent von 1000 Verfahren wurde auf die beteiligten Länder im Verhältnis der (durch streitiges Urteil, Prozeßvergleich und übereinstimmende Erledigungserklärung) abgeschlossenen LG-Berufungsverfahren in Zivilsachen des Jahres 1995 verteilt. Im übrigen wurden die für die OLG-Verfahren zugrunde gelegten Verteilungsregeln auch für die Verteilung der LG-Verfahren auf die beteiligten Länder angewandt. Dadurch erhöhte sich die Gesamt-Soll-Zahl auf 1024 Verfahren. Da bei zwei Landgerichten jeweils ein Verfahren weniger erhoben wurde, ergab sich eine Gesamt-Ist-Zahl von 1022 Verfahren.

Die Zahl der in einem Land zu beteiligenden Kammern ("Kammerzahl") wurde ermittelt, indem die dem Land zugeteilte Zahl durch 20 geteilt und der Quotient auf eine volle Zahl abgerundet wurde. Damit wurde sichergestellt, daß bei jeder Kammer mindestens 20 Verfahren erfaßt wurden.

Die Zahl der in einem Land benötigten Landgerichte ergab sich, in dem die auf das Land (mit Ausnahme Berlins) entfallende "Kammerzahl" durch 2 geteilt wurde (Bruchzahlen wurden aufgerundet). Damit wurde erreicht, daß pro Landgericht im Durchschnitt 1-2 Kammern beteiligt waren. Insgesamt wurden 32 Landgerichte in die Untersuchung einbezogen. Aus der Gesamtheit der Landgerichte eines Landes (wieder mit Ausnahme Berlins) wurde diejenigen Landgerichte, die in diesem Land benötigt wurden, nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Auf die so gezogenen Landgerichte eines Landes wurde die auf das Land entfallende "Kammerzahl" nach dem Verhältnis der durch streitiges Urteil, Prozeßvergleich und übereinstimmende Erledigungserklärung 1995 abgeschlossenen Verfahren verteilt.

Die einem Land zugeteilte Zahl von Verfahren wurde aufgrund der schon bei den Oberlandesgerichten angestellten Erwägung auf die Kammern der beteiligten Landgerichte gleichmäßig verteilt.

b) Verteilung innerhalb eines LG

Hier wurden die für die Verteilung innerhalb eines OLG zugrunde gelegten Regeln entsprechend angewandt.

IV. Erhebungspersonen

1. Beteiligte als Erhebungspersonen

Die Daten sind von Mitgliedern der Spruchkörper erhoben worden, bei denen die Berufungsverfahren durchgeführt worden sind, und zwar unmittelbar nach Abschluß des jeweiligen Verfahrens. Diese Lösung wurde gewählt, weil ohne die Mitwirkung der Personen, die aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit mit Ablauf und Inhalt des jeweiligen Berufungsverfahrens vertraut waren, eine derart detaillierte Untersuchung nicht in überschaubarem Zeit- und Kostenrahmen hätte durchgeführt werden können. Allerdings weicht dieses Verfahren vom Vorgehen bei vergleichbaren Untersuchungen ab, bei denen die Erhebung selbst durch neutrale Dritte erfolgt. Dazu ist zweierlei erwo-gen worden.

a) Gefahr selektiver und verzerrter Wahrnehmung?

Die Erhebung durch die richterlichen Akteure, die das Verfahren selbst durchgeführt haben, könnte zu einer selektiven und verzerrten Wahrnehmung führen.

Das Gewicht dieses Bedenkens hängt davon ab, wie stark die Untersuchung auf die Erhebung subjektiver Wertungen, Meinungen, Einschätzungen und Erwartungen angelegt ist. Daten solcher Art sollten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht ermittelt werden. Sie war vielmehr darauf ausgerichtet, Daten nur insoweit zu erheben, als sie sich objektiv in Form von Prozeßhandlungen der Parteien und des Gerichts niedergeschlagen haben. Daher wurden die Fragen mit Bedacht so formuliert, daß sie nicht auf die hinter einer Prozeßhandlung stehenden Wertungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Subsumtionserwägungen zielten, sondern nur auf die aktenmäßig belegten und nachvollziehbaren Resultate. Daß auch bei deren Erhebung noch ein geringes Maß an Spielraum übrig blieb, konnte hingenommen werden und wäre im übrigen auch bei Einsatz neutraler Erhebungspersonen nicht völlig auszuschließen gewesen.

b) Beeinflussung noch nicht abgeschlossener Verfahren?

Erwogen wurde ferner, ob sich die beteiligten Richter durch die Erhebung bei bereits abgeschlossenen Verfahren in ihrem Verhalten bei noch laufenden Verfahren beeinflussen ließen, infolgedessen auch die Parteien und ihre Prozeßvertreter beeinflussten und dadurch bei den noch laufenden Prozessen andere Daten als ohne eine solche Beeinflussung "produziert" und danach erhoben würden.

Dieser Erwägung Raum zu geben, hätte jedoch geheißen, den Einfluß der Erhebung auf die noch nicht abgeschlossenen Verfahren zu überschätzen; denn die Erhebung war für die richterliche Tätigkeit nur von peripherer und für die anwaltliche ohne jede Bedeutung gewesen.

2. Bereitschaft der Richter und Richterinnen zur Erhebung

Das methodische Konzept setzte voraus, daß die Richter und Richterinnen der beteiligten Spruchkörper zu der Erhebung bereit und in der Lage waren. Das traf erfreulicherweise fast ausnahmslos zu. Nur in wenigen Fällen mußte auf Spruchkörper zurückgegriffen werden, die bereits vorsorglich bei der Stichprobe gezogen worden waren.

D. Darstellung

Der Bericht ist in 14 Teile gegliedert. Diesem einleitenden Teil I folgt ein (gleichsam allgemeiner) Teil (II) zur Verfahrensdauer und zu den Schwerpunkten der Berufungsbegründung. Ihm schließt sich die nähere Untersuchung der Gründe an, aus denen Berufungen eingelegt und mit denen sie gestützt oder bekämpft werden (Teile III bis VIII). Teil IX befaßt sich mit neuen Ansprüchen in der Berufungsinstanz, die Teile X und XI sind der Entscheidung des Berufungsgerichts gewidmet. Ein spezieller Aspekt, nämlich die Berufung gegen Urteile von Einzelrichtern am Landgericht, ist Gegenstand des Teils XII. Die Klärung eines weiteren speziellen Aspekts – ob und in welcher Weise sich eine anwaltliche Vertretung einer oder beider Parteien im ersten Rechtszug und ein Anwaltswechsel von der ersten zur zweiten Instanz auf die Berufung selbst auswirken – bleibt einer anderen Untersuchung vorbehalten.

Vor der Zusammenfassung (XIV) sind in Teil XIII einige Erwägungen über „Mögliche rechtspolitische Folgerungen“ bei einzelnen der untersuchten Verfahrensstationen eingefügt. Das Ziel dieser Überlegungen ist ein doppeltes. Zum einen wollen sie beispielhaft aufzeigen, wie Schwachstellen

des geltenden Berufungsrechts, die sich in der Untersuchung gezeigt haben, de lege ferenda beseitigt werden könnten. Zum anderen sollen – ebenso beispielhaft – Reformvorschläge zur Berufung vor dem Hintergrund der gewonnenen rechtstatsächlichen Einsichten auf ihre Tragweite und Tragfähigkeit überprüft werden.

Die Darstellung in den Teilen II bis XII trennt grundsätzlich zwischen dem Datenmaterial und dessen Analyse. Die dem Datenmaterial zugrunde liegenden Rechenarbeiten wurden im Statistischen Beratungslabor der Universität München durchgeführt. Bei den wiedergegebenen Daten kommt es gelegentlich zu (geringfügigen) Rundungsdifferenzen, ohne daß hierauf im Einzelfall hingewiesen wird.

Zu einzelnen Teilen und Abschnitten haben meine Mitarbeiter *Michael Hauck* (Teile VII bis IX) und *Michael Stürner* (Teil I B II, Teile XI und XII) Entwürfe beigesteuert.

Die der Untersuchung zugrunde liegenden Fragen des Erhebungsbogens sind zusammen mit den Rohdaten zu den einzelnen Fragen als Anlage beigefügt; um deren Darstellung hat sich *Michael Hauck* verdient gemacht.